



Autoren: Roger Frick, dipl. Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, TEP, Mitglied des Treuhänderrates
Mag. Stefan Schatzmann, LL.M. (Taxation), Certified Liechtenstein Fiduciary Expert, International Tax Advisor

DBA Liechtenstein – Holland: Neue Chancen im Rahmen der liechtensteinischen Vermögensstrukturierung

Am 3. Juni 2020 haben Liechtenstein (FL) und die Niederlande (NL) ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet, welches basierend auf dem OECD-MA (Musterabkommen) 2014 entworfen wurde und die aktuellen BEPS-Mindeststandards des OECD-MA 2017 umfasst. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2022 geplant.

Das DBA umfasst sämtliche Strukturen, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden. AGs, GmbHs, als auch Stiftungen, Anstalten und Trust Reg. gelten als ansässig und somit abkommensberechtigt im Sinne des DBA, vorbehaltlich der ordentlichen Besteuerung und des Missbrauchs.

Diese weitläufige Akzeptanz von liechtensteinischen Strukturen im DBA ist fundamental für eine erfolgreiche Asset Protection und unterstreicht einmal mehr die Vorzüge des liechtensteinischen Finanz- und Holdingstandortes. Langfristige Rechtssicherheit in Sachen der Vermögensstrukturierung und der grenzüberschreitenden Steuerplanung von Unternehmen ist somit garantiert. Neben der klassischen FL-AG oder FL-GmbH als Holdingvehikel bietet sich somit auch die FL-Stiftung als Top Holding Struktur an, welche in ihrer diskretionären Ausgestaltung - bedingt durch ihre lange Historie¹ und die sich daraus ergebenden zahlreichen liechtensteinischen Rechtsprechungen² - ein ideales Gefäss für eine erfolgreiche Nachfolgeplanung darstellt.

Ein weiterer Vorteil des DBA FL – NL besteht darin, dass Dividendenausschüttungen von niederländischen Unternehmen³ zum Null Satz an liechtensteinische Strukturen ausgeschüttet werden können, diese Dividenden in FL grundsätzlich steuerfrei sind und wiederum ohne liechtensteinischen Quellensteuerabzug an die jeweiligen wirtschaftlich Begünstigten zugewendet werden können. Auch Zinszahlungen und Lizenzzahlungen sind grundsätzlich quellensteuerfrei.

¹ Das liechtensteinische Stiftungsrecht besteht seit 1926.

² Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit liechtensteinischen Strukturen gilt als Gerichtsstand grundsätzlich immer Liechtenstein. Ausländische Urteile werden mangels Teilnahme am Lugano Übereinkommen seitens Liechtenstein nicht anerkannt oder vollstreckt.

³ Min. 10% Beteiligung über einen Zeitraum von min. 365 Tagen und keine missbräuchliche Gestaltung.

Solche Holdingvehikel gelten in der üblichen Ausgestaltung unter dem CRS als aktive „Non Financial Entities“, da sie an der wirtschaftlichen Leistung von tätigen Unternehmen anknüpfen. Dies bietet auch im Rahmen der Nachfolgeplanung für Familien, die sich international bewegen, Rahmenvorteile.

In Hinblick auf die zu erwartenden Missbrauchsvorschriften, die Holland einführen wird, ist eine gute Planung wichtig, damit keine Überraschungen auftreten. Eine gute Partnerschaft bei internationalen Beteiligungsfinanzierungen prüft solche Sachverhalte und zeigt mit den Familien auf, was machbar ist und was nicht. Darüber hinaus bietet gerade Liechtenstein mit seiner Nähe und Integration zum schweizerischen Wirtschaftsraum gute Voraussetzungen, dass sich Familien auch dislozieren und somit Substanz generieren können. Wichtige Parameter, die für die nachhaltige Wirksamkeit des DBA FL-NL bedeutend sind, werden sein:

- i) Für Dividendenzahlungen von Holland nach Liechtenstein sind grundsätzlich keine Quellensteuern vorgesehen. Dennoch ist es möglich, dass jene erhoben werden, wenn Missbrauchsbestimmungen greifen. Das kann dann der Fall sein, wenn die Muttergesellschaft in Liechtenstein oder in Holland (falls Zwischenholding) keine weiteren Aktiven oder aktiven Managementfunktionen hat. Deshalb ist es angezeigt, im Zeitablauf z.B. ein „family office“ mit Büros zu mieten, Personal anzustellen und weitere Investments zu tätigen. Ein Gehaltsaufkommen von EUR 100'000 pro Jahr darf sicherlich als grosse Sicherheit dienen.
- ii) Zinszahlungen von Holland nach Liechtenstein sind grundsätzlich quellensteuerfrei und abzugsfähig in der holländischen Gesellschaft. Wie im Falle von früheren Strukturen über Curaçao könnte es aber passieren, dass die holländische Gesellschaft die Zinszahlungen nicht als steuerlichen Aufwand absetzen kann, sofern das Darlehen nicht aus geschäftlichen Gründen gewährt worden ist.
- iii) Beim Verkauf von holländischen Aktien fallen grundsätzlich keine Kapitalgewinnsteuern in Holland zu Lasten der Muttergesellschaft in Liechtenstein an. Dies kann sich aber ändern, wenn eine Beteiligungsstruktur für missbräuchlich angesehen wird, z.B. wenn die möglichen Begünstigten einer Liechtensteiner Stiftung nicht in einem Land leben, welches mit Holland ein DBA abgeschlossen hat und die Liechtensteiner Mutter faktisch als Durchlaufstruktur für die Eigentümer dient. Die richtige diskretionäre Ausgestaltung einer Stiftung spielt demgemäss auch eine substantielle Rolle.

Eine Vermögensstrukturierung aus Liechtenstein heraus hat nicht zum Hauptzweck, Steuern zu optimieren, sondern dient einer nachsichtigen langfristigen Erhaltung des originären Unternehmertums, der Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zielinvestments. Holdingstrukturen sollen losgelöst von familiären Partikularinteressen verwaltet und weiterentwickelt werden. Liechtenstein mit seiner politischen und wirtschaftlichen Stabilität bietet hierzu die besten Voraussetzungen, damit das Setup einer Beteiligungsstruktur aus objektiven Gründen erfolgt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Autoren dieses Artikels oder Ihr Kundenberater resp. Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Allgemeines Treuunternehmen

Der Inhalt dieser ATU Info dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.

Allgemeines Treuunternehmen · Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83 · 9490 Vaduz · Liechtenstein · T +423 237 34 34 · F +423 237 34 60
info@atu.li · www.atu.li